

Begräbnisordnung

der Pfarre Thaur



Liebe Angehörige,

in diesen Tagen der Trauer und des Abschiedes möchten wir Ihnen als Pfarrgemeinde unser aufrichtiges Beileid, unser Mitgefühl und unsere Unterstützung zusichern.

Das Organisieren eines Begräbnisses ist ein schmerzhafter, wenn auch notwendiger Vorgang, den wir Ihnen mit der Bereitstellung der nachfolgenden Punkte erleichtern wollen.

Bitte scheuen Sie sich nicht, bei Unklarheiten oder Wünschen außerhalb der Begräbnisordnung die Ansprechpartner im Pfarrbüro – in der Pfarrgemeinde zu kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und Gottes Beistand für diese schwierige Zeit.

A) Allgemeines

1)

Der Begräbnisgottesdienst findet in der Pfarrkirche statt. Die Aufbahrung erfolgt ausschließlich in der Totenkapelle. Dabei dürfen keine Wachskerzen sondern nur elektrische Kerzen verwendet werden. Die Aufbahrung erfolgt durch das gewählte Bestattungsunternehmen. Am Samstag Nachmittag sollen in der Regel keine Begräbnisse (insbesondere keine Erdbestattungen) stattfinden. Die Rosenkränze werden in der Regel an den Vortagen um 19 h 30 in der Pfarrkirche gebetet. An einem Freitag ist dies wegen der Abendmesse nicht möglich und muss daher spätestens um 18 h 30 festgesetzt werden.

2)

Die Verwandten des/der Verstorbenen sollen in der Regel die vordersten Bänke in der Kirche, **links und rechts** einnehmen, insbesondere dann, wenn viele Begräbnisteilnehmer zu erwarten sind.

3)

Für die musikalische Umrahmung des Begräbnisgottesdienstes haben die Angehörigen selbst zu sorgen. Die Art der Musik soll dem Anlass angemessen sein und muss mit dem Priester abgesprochen werden.

4)

Wird von den Angehörigen ein Umgang durch Teile des Dorfes gewünscht, ist folgende Route einzuhalten: Aus der Pfarrkirche über die Kirchgasse – Hottstatt – Stollenstraße – Klostergasse bis zum Verabschiedungsplatz vor dem Kriegerdenkmal. Dabei ist folgende Gangordnung einzuhalten:

Vortragekreuz - Schulkinder (wenn der/die Verstorbene ein Schulkind war) – Männer – Jahrgänger/Innen - Musikkapelle (falls diese ausrückt) – Fahnenabordnungen (falls dabei) – Gemeinderat u. Behördenvertreter (falls dabei) - Ministranten und Geistlichkeit – Sarg oder Urne – Verwandtschaft – Brudermeister/Innen (falls dabei) - Frauen.

5)

Wird kein Umgang gewünscht, wird der Sarg oder die Urne zur Verabschiedung aus der Kirche direkt zum Platz vor dem Kriegerdenkmal gebracht. Nach der Verabschiedung Bestattung durch das befugte Unternehmen.

6)

Falls bei der Beerdigung Fahnenabordnungen teilnehmen, stellen sich diese beim Gottesdienst im Altarraum auf.

7)

Wenn Reden von Vereinsvertretern, Firmenvertretern oder Amtsträgern geplant sind, sind diese in der Regel nach Abschluss der Messfeier in der Kirche zu halten.

B) Bestattungsarten

I)

Erdbestattung

Der Sarg mit dem/der Verstorbenen wird ½ Stunde vor Beginn des Gottesdienstes in die Pfarrkirche gebracht und ganz vorne aufgestellt, wo dann die Möglichkeit zum Weihwasser spenden gegeben ist. Zum festgesetzten Zeitpunkt Feier des Begräbnisgottesdienstes. Anschließend Umgang gemäß A 4), bzw. A5).

II)

Feuerbestattung

1)

Wenn der/die Verstorbene erst nach Aufbahrung und Gottesdienst der Verbrennung zugeführt wird, erfolgt die Verabschiedung nach dem Gottesdienst gemäß A 4) bzw. A 5).

2)

Die Urne wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Bestatter in einem Urnenfeld oder in einer vorhandenen Grabstätte beigesetzt.

III) Urnenbestattung

1)

Falls die Verbrennung des Leichnams vor den kirchlichen Feierlichkeiten erfolgt, wird die Urne vom Bestattungsunternehmen 1-2 Tage vor dem Begräbnistag in der Totenkapelle aufgebahrt.

2)

Am Begräbnistag wird die Urne ½ Stunde vor dem Gottesdienst in der Pfarrkirche ganz vorne aufgestellt, wo die Möglichkeit zum Weihwasserspenden gegeben ist. Zum festgesetzten Zeitpunkt wird der Begräbnisgottesdienst gefeiert. Dann Verabschiedung gemäß A 4) bzw. A 5).

C) Sonstiges

1)

Vorstehende Regeln gelten für Angehörige des röm.-kath. Glaubens. Für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen, falls sie überhaupt in Thaur begraben werden, sind die Begräbnisfeierlichkeiten mit dem gewählten Bestattungsunternehmen zu vereinbaren. Eine Aufbahrung in der Totenkapelle ist möglich.

2)

Diese Begräbnisordnung ist den Angehörigen bei der Anmeldung eines Todesfalles im Pfarrsekretariat oder vom Bestatter auszuhändigen. Den in Frage kommenden Bestattungsunternehmen sind diese Regeln zur Verfügung zu stellen.